

[M14] Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juni 2015; Vorlage Nr. 2377.10 (Laufnummer 14923)

Schulgesetz

Änderung vom 2. April 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.11** | 412.31 | 414.11
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,
beschliesst:

**§ 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu),
Abs. 2 (geändert)**

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:

- a) Kindergarten
 - 1. Richtzahl: 18
-

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

2. Höchstzahl: 24
- b) Primarschule
 1. Richtzahl: 18
 2. Höchstzahl: 24
- c) Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder
 1. Richtzahl: 10
 2. Höchstzahl: 14
- d) Kleinklassen für besondere Förderung
 1. Richtzahl: 10
 2. Höchstzahl: 12
- e) Textiles Werken und Hauswirtschaft
 1. Richtzahl: 10
 2. Höchstzahl: 14
- f) Werkschule
 1. Richtzahl: 10
 2. Höchstzahl: 12
- g) Realschule
 1. Richtzahl: 18
 2. Höchstzahl: 24
- h) Sekundarschule
 1. Richtzahl: 18
 2. Höchstzahl: 24
- i) Grund- oder Basisstufe
 1. Richtzahl: 22
 2. Höchstzahl: 26

^{1b} Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.

² In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Gymnasiums.

⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.

§ 32a (neu)

Kunst- und Sportklassen

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, schulartenübergreifende Kunst- und Sportklassen für besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu führen.

² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.

³ Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler.

Titel nach § 32a (neu)

2.2.3a Freiwillige Grund- oder Basisstufe

§ 32b (neu)

Berechtigung und Verpflichtung

¹ Die Gemeinden sind berechtigt,

- a) anstelle des Kindergartens und der 1. Primarklasse die Grundstufe oder
- b) anstelle des Kindergartens und der 1. sowie 2. Primarklasse die Basisstufe

zu führen.

² Sie sind verpflichtet, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum an den Klassen der Grund- oder Basisstufe sicherzustellen.

§ 32c (neu)

Übertritt

¹ Nach dem Besuch der Grund- oder Basisstufe erfolgt der Übertritt in die daran anschliessende Primarklasse.

² Ein früherer oder späterer Übertritt kann bewilligt werden.

§ 35 Abs. 5 (neu)

⁵ Für die Unterstützung der externen Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt,

- a) **(neu)** in Gremien mitzuarbeiten;
- b) **(neu)** eine Vertretung in die Schulkommission vorzuschlagen.

² Sie sind verpflichtet, an obligatorischen kantonalen Anlässen während maximal einem halben Tag pro Jahr auch ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilzunehmen.

³ Für die obligatorischen kantonalen Anlässe gemäss Abs. 2 gelten besondere Bestimmungen¹⁾.

§ 63 Abs. 4

⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- h) **(geändert)** entscheidet über die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;

§ 64 Abs. 2

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er

- f1) **(neu)** schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;

§ 65 Abs. 3, Abs. 3a

³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er

- i) *Aufgehoben.*

^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen

- g) **(geändert)** zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.

§ 66 Abs. 3

³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- k1) **(neu)** schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;

¹⁾ BGS [412.112](#)

- s) **(neu)** kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.

II.

1.

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz²⁾ zugeordnet:

- A. **(geändert)** Kindergartenstufe
(Unteraufzählung unverändert)
- B. **(geändert)** Primarstufe und Grund- oder Basisstufe
- a1) **(neu)** Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)

§ 6^{ter} Abs. 2a (neu)

^{2a} Für die Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe gilt die Unterrichtszeit der Lehrpersonen auf der Primarstufe.

§ 17 Abs. 1

¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:

- b) **(geändert)** Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Abteilung auf einer Schulstufe unterrichten, mit Ausnahme der Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe: Fr. 2 605.–

2.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990³⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [412.31](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [414.11](#)

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Schulfrei sind:

- a) **(neu)** der Samstag;
- b) **(neu)** für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums zusätzlich der Mittwochnachmittag.

Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine an die Wirtschaftsmittelschule anschliessende Schule.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Sie schliesst mit eidgenössisch anerkannten Diplomen ab.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...